

# WEISUNG

## KONZEPT MOBILE GROSSLÜFTER

### VERSUCHSPHASE 2021

30.27  
1. Februar 2021

# INHALTSVERZEICHNIS

1	VORHABEN	3
2	GELTUNGSBEREICH	3
3	EINSATZ BEI BRAND PARKHAUS/TIEFGARAGE	3
4	WEITERE EINSATZARTEN	4
5	EINSATZREGELN	4
6	LEISTUNGSVORGABEN	4
7	KOSTEN	5
8	ZU- UND UMTEILUNGEN	5
9	INKRAFTTRETEN	5

Gestützt auf die §§ 19 Abs. 2 und 24a Abs. 3 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen

e r l ä s s t

die GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich folgende Weisung:

## **1 VORHABEN**

1 Ab Inkrafttreten dieser Weisung läuft für ein Jahr eine Versuchsphase mit folgendem Inhalt: Beim Alarmstichwort «Brand Fahrzeug Parkhaus/Tiefgarage» wird durch die Einsatzleitzentrale (ELZ) zur Unterstützung der zuständigen Feuerwehr ein Mobiler Grosslüfter (MGL; entsprechend dem Pflichtenheft der GVZ) gemäss der Konzeptkarte «Gross-/Tunnellüfter» aufgeboden. Die GVZ entscheidet auf diesen Zeitpunkt hin über das definitive Vorgehen.

## **2 GELTUNGSBEREICH**

1 In das vorliegende Konzept werden die folgenden Stützpunkte mit ihren MGL einbezogen:

- Opfikon
- Uster
- Winterthur
- Zürich

2 Andere Feuerwehrorganisationen, die über einen MGL (Aufbau auf Fahrzeug oder Anhänger) verfügen, bringen diesen vorderhand in ihrem eigenen Gemeindegebiet zum Einsatz.

3 Die MGL bilden eine Ergänzung zu den Kleinlüftern der Feuerwehr (siehe GVZ-Merkblatt 40.06 «Entrauchung mit Lüftern der Feuerwehr»).

## **3 EINSATZ BEI BRAND PARKHAUS/TIEFGARAGE**

1 Bei der Alarmmeldung «Brand Fahrzeug in Parkhaus/Tiefgarage» wird durch die ELZ zur Unterstützung der zuständigen Feuerwehr zeitgleich ein MGL mit entsprechender MGL-Gruppe (siehe hierzu Ziffer 5) aufgeboden. Dieses Element unterstützt die im Einsatz stehende Feuerwehr bei der Durchführung von Rettungs- und Löscharbeiten.

2 Grundsätzlich werden die Mittel entsprechend dem zugewiesenen Einsatzgebiet aufgeboden. Sollte es die Lage im Einsatzgebiet erfordern, kann die ELZ selbständig über ein alternatives Aufgebot entscheiden.

3 Die MGL inkl. MGL-Gruppe sind so ausgerüstet, dass sie in der Regel ihren Einsatz eigenständig leisten können. Bei Bedarf erfolgt eine Unterstützung durch die im Einsatz stehende örtliche Feuerwehr.

4 Die Einsatzleitung obliegt der im Einsatz stehenden Ortsfeuerwehr.

## 4 WEITERE EINSATZARTEN

1 Ein analoges Aufgebot eines MGL bei anderen Einsatzarten bzw. Alarmstichworten ist während dem Versuchsbetrieb von einem Jahr nicht Bestandteil dieses Konzeptes.

2 Ein Aufgebot des nächstgelegenen MGL erfolgt in solchen Fällen erst auf Anforderung durch die Einsatzleitung.

## 5 EINSATZREGELN

1 Für das Aufgebot und den Einsatz des MGL von Milizstützpunkten im Sinne dieses Konzeptes gelten folgende Einsatzregeln:

- Die empfohlene Grösse der MGL-Gruppe beträgt 8 - 10 AdF, davon mind. 3 Chargierte (Uof oder Of).
- Die maximale Besatzung des MGL beträgt max. 3 AdF (1 Chargierter, 1 - 2 Maschinisten). Der ranghöchste AdF bestimmt die ausrückende Besatzung.
- Die MGL-Gruppe ist auf der ELZ als eigenständige Alarmgruppe hinterlegt und alarmierbar.

2 Für die beiden Berufsfeuerwehren (Schutz & Intervention Winterthur/Schutz & Rettung Zürich) gelten die Vorgaben der Leistungsvereinbarungen.

## 6 LEISTUNGSVORGABEN

1 Für den Einsatz gemäss vorliegendem Konzept gilt für Milizstützpunkte folgende Leistungsvorgabe:

- 30 Minuten nach Pager-Alarmierung: Eintreffen auf dem Schadenplatz

2 Für die beiden Berufsfeuerwehren (Schutz & Intervention Winterthur/Schutz & Rettung Zürich) gelten die Vorgaben der Leistungsvereinbarungen.

3 Bei Standortgemeinden von MGL erfolgt das Aufgebot entsprechend der Zuordnung der Ereignisstichworte zur MGL-Gruppe im Feuerwehr-Administrationssystem, resp. im Einsatzleitsystem.

## **7 KOSTEN**

1 Die GVZ trägt die Kosten für den MGL-Einsatz gemäss der GVZ-Weisung 30.16 «Rechnungstellung bei Feuerwehreinsätzen» unter folgenden Bedingungen:

- Der MGL kann der GVZ nur in Rechnung gestellt werden, falls er im Eigentum des Stützpunktes ist.
- Für die erste Stunde können alle eingerückten AdF, d. h. max. 10, der GVZ verrechnet werden.
- Dauert der Einsatz länger als 1 Stunde, können der GVZ die effektiv vor Ort im Einsatz stehenden AdF in Rechnung gestellt werden.

## **8 ZU- UND UMTEILUNGEN**

1 Die GVZ bestimmt die Gemeinden, welche für Einsätze im Sinne dieser Weisung zuständig sind.

2 Änderungen der Einsatzgebiete, (z. B. Umteilungen von Gemeinden von einem Zuständigkeitsbereich eines MGL in einen anderen) werden nur durch die GVZ festgelegt. Feuerwehrorganisationen, welche Änderungen wünschen, haben einen entsprechenden Antrag an die GVZ zu stellen.

## **9 INKRAFTTRETEN**

Diese Weisung tritt auf den 1. Februar 2021 in Kraft und läuft für ein Jahr in der Versuchsphase. Ohne ausdrücklichen Widerruf oder einer Änderung durch die GVZ bleibt diese Weisung nach Ablauf der Versuchsphase unverändert in Kraft.